

**3482. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 10. November 1920 übermittelt der Stadtrat Zürich den Situationsplan für die Abänderung des Quartierplanes Nr. 127 für das Land zwischen Gießhübelstraße, Sihltalbahn und Manessestraße. Die Ausschreibung im städtischen kantonalen Amtsblatt erfolgte am 15. Oktober 1920. Gemäß beigelegtem Zeugnis des Bezirksamtes Zürich vom 28. Oktober 1920 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Stadtrat Zürich hat den Quartierplan einer amtlichen Revision unterzogen und die Aufhebung der im bisherigen Quartierplan vorgesehenen Quartierstraßen zwischen der Rüdiger- und Edenstraße und dem Friedhof beschlossen. Die Baulinien längs der Rüdiger- und Edenstraße werden geradlinig ergänzt. Infolge Aufhebung der Baulinien der Lerchenstraße wird längs des städtischen Friedhofes eine Baugrenze in einem Abstand von 6 m als neue Grunddienstbarkeit festgelegt, sodaß keine Baute näher als 6 m an die Friedhofgrenze gestellt werden darf. — Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 127 des Landes zwischen Gießhübelstraße, Sihltalbahn und Manessestraße wird für das Teilgebiet westlich der Rüdigerstraße durch Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Lerchen-, der Staffel- und der Ruhestraße, Ergänzung der Baulinien der Rüdiger- und der Edenstraße und Ziehung einer Baugrenze längs des Friedhofes als Grunddienstbarkeit nach der Vorlage des Stadtrates Zürich neu festgesetzt und der alte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch steht.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Exemplars mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.